

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 612

**Die Zulässigkeit der Verwendung
digitaler Hilfsmittel
bei der Testamenterrichtung
nach geltendem Recht**

Von

Julius Schmädicke



Duncker & Humblot · Berlin

JULIUS SCHMÄDICKE

Die Zulässigkeit der Verwendung digitaler Hilfsmittel
bei der Testamentserrichtung nach geltendem Recht

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 612

Die Zulässigkeit der Verwendung digitaler Hilfsmittel bei der Testamentserrichtung nach geltendem Recht

Von

Julius Schmädicke



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel hat diese Arbeit
im Jahre 2025 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2026 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpär
Druck: Prime Rate Zrt., Budapest, Ungarn

ISSN 0720-7387
ISBN 978-3-428-19748-4 (Print)
ISBN 978-3-428-59748-2 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Inhaltsverzeichnis

Einleitung zum Thema sowie Gang der Untersuchung	13
--	----

Erster Teil

Grundlagen	17
-------------------	----

A. Testierfreiheit und Formzwang im Erbrecht	17
I. Die Testierfreiheit des Erblassers	17
II. Der Formzwang im Erbrecht	20
1. Entwicklung der Bedeutung der Formvorschriften	20
2. Formfreiheit bei Rechtsgeschäften unter Lebenden	22
3. Gründe für den strengen Formzwang im Erbrecht	22
a) Schutz des Erblassers	23
b) Schutz des Rechtsverkehrs	25
c) Zusammenfassung	26
III. Schlussfolgerungen für die Auslegung der erbrechtlichen Formvorschriften	27
1. Die Rolle der Formzwecke bei der Auslegung von Formvorschriften	27
a) Keine Berücksichtigung der Formzwecke	27
b) Ausschließliche Berücksichtigung der Formzwecke	29
c) Eigene Position hinsichtlich des Verhältnisses von Wortlaut und Formzwecke bei der Auslegung von Formvorschriften	32
d) Keine Korrektur der Formnichtigkeit letztwilliger Verfügungen nach § 242 BGB	33
2. Weite oder enge Auslegung der erbrechtlichen Formvorschriften	36
3. Zusammenfassung	40
B. Die Testamentsformen des BGB	40
I. Die ordentlichen Testamentsformen	41
1. Das öffentliche Testament	41
a) Erklärung des letzten Willens gegenüber dem Notar	41
b) Errichtung durch Übergabe einer Schrift	42
2. Das eigenhändige Testament	43
a) Die Entwicklung des eigenhändigen Testaments im BGB	44
b) Die Tatbestandsvoraussetzungen des eigenhändigen Testaments	46
aa) Eigenhändige Niederschrift	47

bb) Unterschrift	48
cc) Angabe von Zeit und Ort der Errichtung	50
c) Die Formzwecke des eigenhändigen Testaments	50
aa) Die Formzwecke der eigenhändigen Niederschrift	51
(1) Die Beweisfunktion	51
(2) Der Übereilungsschutz	51
(3) Die Authentizitätsfunktion	54
(4) Die Funktion der Abgrenzung zu unverbindlichen Entwürfen	55
(5) Die Selbständigkeitsfunktion	57
(6) Ergebnis	58
bb) Die Formzwecke der Unterschrift	58
(1) Die Authentizitätsfunktion der Unterschrift	58
(2) Abgrenzung zu Vorentwürfen	60
(3) Die Abschlussfunktion	62
(4) Der Übereilungsschutz	63
(5) Ergebnis	64
II. Die außerordentlichen Testamentsformen	65
1. Allgemeines	65
2. Das Bürgermeistertestament	66
3. Das Dreizeugentestament	67
a) Das Absperrungstestament	68
b) Das Notlagentestament	69
c) Die Errichtung einer Niederschrift	70

Zweiter Teil

Möglichkeiten der digitalen Errichtung von ordentlichen Testamenten	72
A. Möglichkeiten, digitale Hilfsmittel bei der Errichtung ordentlicher Testamente heranzuziehen	72
I. Die Errichtung öffentlicher Testamente unter Verwendung digitaler Hilfsmittel	72
1. Die Verwendung technischer Hilfsmittel bei der Errichtung durch Erklärung	73
2. Die Verwendung digitaler Hilfsmittel bei der Errichtung durch Übergabe einer Schrift	77
a) Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur hinsichtlich der Einordnung einer digitalen Datei als Schrift im Sinne des § 2232 BGB	79
b) Darstellung der nach allgemeiner Ansicht an eine Schrift im Sinne des § 2232 BGB gestellten Anforderungen	80
c) Untersuchung ob auch digitale Dateien, die auf körperlichen Datenträgern gespeichert werden, als Schriften im Sinne des § 2232 BGB angesehen werden können	82

aa) Beurteilung der Zulässigkeit anhand einer teleologischen Betrachtungsweise	82
bb) Entgegenstehende Wortlautgrenze	83
(1) Die Notwendigkeit des Vorhandenseins von Schriftzeichen	84
(2) Das mögliche Erfordernis einer unmittelbar sinnlich wahrnehmbaren Erklärung	85
(a) Der Begriff der „Schrift“ im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs	86
(b) Vom allgemeinen Sprachgebrauch abweichendes Begriffsverständnis einer Schrift	88
(aa) Ein eventuell dem BGB zu entnehmendes abweichendes Verständnis der Schrift	89
(bb) Die vom BeurkG an eine Schrift im Sinne des § 2232 BGB gestellten Anforderungen	91
(cc) Die vom historischen Gesetzgeber an eine Schrift im Sinne des § 2232 BGB gestellten Anforderungen	93
d) Zusammenfassung und Ergebnis	94
II. Die Zulässigkeit der Verwendung digitaler Hilfsmittel bei der eigenhändigen Testamentserrichtung	96
1. Möglichkeiten der Verwendung digitaler Hilfsmittel bei der Errichtung eigenhändiger Testamente	97
a) Errichtung eines eigenhändigen Testaments mittels Maschinenschrift am Computer	97
b) Errichtung eines eigenhändigen Testaments mittels einer Audio- oder Videodatei	98
c) Die Verwendung eines sog. Touchpens bei der eigenhändigen Testamentserrichtung	98
d) Die Verwendung eines Digitalstiftes („Smartpen“)	98
2. Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur bezüglich der Verwendung digitaler Hilfsmittel bei der eigenhändigen Testamentserrichtung	99
a) Errichtung unter Inanspruchnahme von Maschinenschrift	99
b) Die eigenhändige Testamentserrichtung unter Anfertigung einer Audio- oder Videodatei	100
c) Mittels eines Touchpens errichtete Testamente	101
d) Errichtung eines eigenhändigen Testaments mittels Smartpen	103
3. Eigene Untersuchung des § 2247 BGB hinsichtlich der Möglichkeit, digitale Hilfsmittel bei der eigenhändigen Testamentserrichtung zu verwenden	103
a) Wörtliche Auslegung der Tatbestandsmerkmale des § 2247 BGB	103
aa) Das Eigenhändigkeitserfordernis	104
(1) Bestimmung des Begriffes der Eigenhändigkeit	104
(a) Die Herleitung der Begriffsinterpretation durch die herrschende Meinung	105

(b) Kritik an dem methodischen Ansatz des BGH und eigene Herleitung eines Begriffsverständnisses	105
(c) Ergebnis	108
(2) Wahrung des Eigenhändigkeitserfordernisses bei Gebrauch der verschiedenen digitalen Hilfsmittel	109
(a) Maschinenschrift am Computer	109
(b) Herstellung einer Audio- bzw. Videodatei	111
(c) Verwendung eines Touchpens zur Testamenterrichtung	113
(aa) Alleinige Anfertigung einer digitalen Datei unter Verwendung von Touchpen und Tablet	113
(bb) Umwandlung eines mittels Touchpen geschriebenen Textes in Maschinenschrift	115
(3) Zusammenfassung	117
bb) Das Erfordernis einer Unterschrift	117
b) Systematisches Verhältnis des § 2247 BGB zu den §§ 126 ff. BGB	118
aa) Übereinstimmende Verwendung des Eigenhändigkeitsbegriffes in § 2247 BGB und § 126 BGB	119
bb) Das ggf. bestehende Urkundenerfordernis als (ungeschriebene) Tatbestandsvoraussetzung der eigenhändigen Testamentsform	120
cc) Exkurs: Wahrung der Formvorgaben des § 2247 BGB bei Ausdruck der mittels Touchpen und Tablet errichteten Testamentsdatei	123
dd) Berücksichtigung des systematischen Verhältnisses der Schriftform zur elektronischen Form	125
ee) Übereinstimmung der Formzwecke von § 2247 BGB und § 126 BGB	129
ff) Zusammenfassung und Ergebnis	130
c) Berücksichtigung der Formzwecke der Tatbestandsvoraussetzungen des § 2247 BGB bei einer Testamenterrichtung mittels Touchpen und Tablet	130
aa) Wahrung der dem Erfordernis der eigenhändigen Niederschrift zugrundeliegenden Formzwecke	131
(1) Die Authentizitätsfunktion	131
(a) Widersprüchlichkeit der ablehnenden Auffassung aufgrund der gleichzeitigen Anerkennung bestimmter Gestaltungsvarianten trotz fehlender Authentizitätsgewähr	132
(aa) Freie Wahl von Schreibgerät und Schreibmaterial bei der Errichtung eigenhändiger Testamente	133
(bb) Nicht notwendige Beibehaltung der bisherigen Schreibweise durch den Erblasser bei der eigenhändigen Testamenterrichtung	135
(cc) Fälschungsanfälligkeit bei der Verwendung von Durchschreibepapier (Blaupause)	137
(dd) Zulässigkeit von Schreibhilfe	138
(b) Fälschungsanfälligkeit bzw. Fälschungssicherheit von „Tablet-Testamenten“	140

(c) Bewusste Hinnahme der Fälschungsanfälligkeit des eigenhändigen Testaments durch den Gesetzgeber	143
(2) Der Übereilungsschutz	144
(3) Die Abgrenzungsfunktion	145
(4) Die Beweisfunktion	146
bb) Wahrung der Formzwecke des Unterschriftserfordernisses	147
cc) Zusammenfassung	148
d) Die „Unmittelbarkeit“ der eigenhändigen Testamentserrichtung	148
e) Historische Auslegung der eigenhändigen Testamentsform im BGB	153
f) Fazit	155
4. Rechtliche Behandlung der bei Verwendung eines Smartpens entstehenden digitalen Datei	157
B. Analoge Anwendbarkeit des § 2255 BGB bei „Tablet-Testamenten“	159

Dritter Teil

Möglichkeit der Erstellung digitaler Nottestamente 163

A. Möglichkeiten der Errichtung digitaler Dreizeugentestamente und ihre Vereinbarkeit mit den Vorgaben des § 2250 BGB	165
B. Die Auslegung des § 2250 Abs. 3 S. 2 BGB i. V.m. § 2249 Abs. 6 BGB	167
I. Die Behandlung des § 2249 Abs. 6 BGB durch die Rechtsprechung und die h.L. 168	
1. Die Entwicklung der Auslegung des § 2249 Abs. 6 BGB	168
2. Auswirkungen der Interpretation des § 2249 Abs. 6 BGB durch die Rechtsprechung und die h. L. auf den Gebrauch digitaler Hilfsmittel im Rahmen der Errichtung von Dreizeugentestamenten	175
a) Anfertigung einer Video- oder Audiodatei über den mündlich vor drei Zeugen erklärten letzten Willen	175
b) Anfertigung einer digitalen Niederschrift	176
c) Errichtung eines Dreizeugentestaments unter der Verwendung von Videokommunikationsmitteln	179
d) Fazit	180
II. Das § 2250 Abs. 3 S. 1, S. 2 BGB i. V.m. § 2249 Abs. 6 BGB von Scholz zugrunde gelegte Verständnis	181
III. Stellungnahme zu den § 2250 Abs. 3 S. 1, S. 2 BGB i. V.m. § 2249 Abs. 6 BGB von Seiten der h.M. und Scholz zugrunde gelegten Interpretationsansätzen	184
1. Stellungnahme zur Auslegung der Unschädlichkeitsregelung durch die h.M. 184	
2. Stellungnahme zur Auslegungskonzeption von <i>Scholz</i>	187
IV. Vorzugswürdiger Ansatz zur Auslegung der § 2250 Abs. 3 S. 1, S. 2 BGB i. V.m. § 2249 Abs. 6 BGB	189
1. Wörtliche Auslegung der §§ 2250 Abs. 3, 2249 Abs. 6 BGB	190
2. Gesetzssystematik	191

3. Telos der Unschädlichkeitsregelung	192
4. Gesetzeshistorie	194
5. Zusammenfassung	195
C. Konsequenzen für den Gebrauch digitaler Hilfsmittel bei der Errichtung von Dreizeugentestamenten	197
I. Herstellung einer digitalen Niederschrift	198
II. Errichtung einer Video- oder Audiodatei	199
III. Errichtung eines Dreizeugentestaments per Videokommunikationstechnik	201
IV. Fazit	203
 <i>Vierter Teil</i> 	
Zusammenfassung und Reformbedarf	205
A. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	205
B. Etwaiger Reformbedarf in Bezug auf die erbrechtlichen Formvorschriften	210
I. Die Einführung eines ordentlichen maschinenschriftlichen Testaments	210
II. Zulassung von Audio- bzw. Videotestamenten als ordentliche Testamentsformen	213
III. Reformbedarf hinsichtlich der Nottestamentsformen	216
 Literaturverzeichnis	 220
Stichwortverzeichnis	228

Einleitung zum Thema sowie Gang der Untersuchung

Kein Prozess dürfte in der jüngeren Vergangenheit wohl derart weitreichenden Einfluss auf unser gesamtgesellschaftliches Leben ausgeübt haben, wie die sog. Digitalisierung, verstanden als die Übertragung analoger Vorgänge ins Digitale. Als stetig voranschreitende Entwicklung ist für sie hierbei insbesondere charakteristisch, dass sie nicht vor bestimmten Teilbereichen unseres Lebens haltmacht, sondern vielmehr Auswirkungen auf nahezu sämtliche Lebenssituationen entfaltet. Dies zeigt sich eindrücklich bei den heutigen Kommunikationsgewohnheiten, die sich sowohl in privater, als auch in beruflicher Hinsicht weitestgehend in den digitalen Bereich verlagert und den analogen Schriftverkehr fast vollständig verdrängt haben¹. Der klassische mit der Hand geschriebene Brief mutet von dem her mittlerweile als ein von E-Mail, SMS oder Messenger-Nachricht überholtes Relikt vergangener Zeit an. Ebenso sind Arbeitsabläufe in weiten Teilen der Industrie heutzutage vollumfänglich digitalisiert.

Vor diesem Hintergrund verwundert es keineswegs, dass die Digitalisierung auch in erheblichem Maße auf unsere Rechtsordnung einwirkt und eine Reihe völlig neuer Fragestellungen aufwirft. Zu einem großen Teil drehen sich diese darum, inwieweit sich die bereits geltende Rechtslage offen gegenüber neuen digitalen Phänomenen zeigt oder ob es noch gesetzgeberischer Modifikationen bedarf, um die Rechtsordnung fit für das jetzige „digitale Zeitalter“ zu machen. Dass die Digitalisierung, genau wie die Lebenswelt, ebenfalls die gesamte Rechtsordnung und damit auch das Erbrecht erfasst, dieses Rechtsgebiet vor bisher unbekannte Herausforderungen stellt und die Frage nach seinem Reformationsbedarf aufwirft, dürfte daher eigentlich kaum erstaunen. Dennoch ist dieser Umstand zumindest in der Hinsicht bemerkenswert, als dass sich das 5. Buch des BGB über das letzte Jahrhundert gerade durch seine Änderungsresistenz und damit verbundene Anpassungsfähigkeit ausgezeichnet hat. So besteht das Erbrecht trotz geänderter gesellschaftlicher, politischer und rechtlicher Rahmenbedingungen größtenteils noch aus den am 01.01.1900 in Kraft getretenen Normen². Von umfangreichen gesetzgeberischen Reformen, welche in den letzten Jahren und Jahrzehnten viele Rechtsge-

¹ Man denke nur an die Kommunikation durch Messenger-Dienste wie WhatsApp oder Facebook oder mittels E-Mail.

² *Randt*, Neue ordentliche Testamentsformen, S. 1; *Röthel*, Gutachten A zum 68. Deutschen Juristentag, A 9.

biete geprägt haben, wurde das Erbrecht weitestgehend verschont³. Dies mag zum einen auf die Gesetzgebungskunst des historischen Gesetzgebers zurückzuführen sein, wird die Kodifikation des Erbrechts im BGB doch gemeinhin als äußerst gelungen erachtet, um selbst neuartigen Bedürfnissen Rechnung zu tragen⁴. Zum anderen dürfte dies wohl auch mit dem im Detail recht komplexen Regelungsgegenstand zusammenhängen⁵. Nichtsdestotrotz ist in den letzten Jahren jedoch zunehmend eine Diskussion darüber entfacht, ob und inwiefern das Erbrecht den geänderten gesellschaftlichen Gegebenheiten entspricht oder ob es hierzu gewisser Erneuerungen bedarf⁶. Beispielsweise stand der 68. Deutsche Juristentag explizit unter dem Titel: „Ist unser Erbrecht noch zeitgemäß“⁷? In Anbetracht der Digitalisierung unseres Privat- sowie Berufslebens stehen hierbei vor allem die Frage nach der rechtlichen Behandlung des „digitalen Nachlasses“ des Erblassers, sowie auch die erbrechtlichen Formvorschriften im Vordergrund. Hinsichtlich letzterer erscheint es im Hinblick auf die Tatsache, dass die analoge Form längst durch die digitale Texterstellung am Computer, Tablet, Smartphone etc. verdrängt worden ist, insbesondere von Bedeutung, ob und in welchem Maße bereits *de lege lata* digitale Hilfsmittel bei der Testamentserrichtung zum Einsatz kommen können.

Während andere Rechtsordnungen der Errichtung digitaler Testamente schon offen gegenüberstehen, wie mitunter von den dortigen Gerichten auch explizit festgestellt worden ist⁸, stellt sich die Rechtslage in Deutschland bezüglich der zu beachtenden Formanforderungen nämlich als äußerst unklar dar. So hat der historische Gesetzgeber bei der Einführung des eigenhändigen Testaments angesichts der damaligen technologischen Entwicklung den gewöhnlichen Brief als Maßstab für die Formanforderungen im Blick gehabt⁹ und von Hippel begründete im Jahre 1935 sein Festhalten am Erfordernis der individuellen Handschrift noch mit der

³ Exemplarisch seien hier das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, welches am 01.01.2002 und das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, welches am 01.01.2024 in Kraft trat, genannt.

⁴ *Otte*, Staudinger, Einl zum ErbR Rn. 120; *Meyer-Pritzl*, Staudinger – Eckpfeiler des Zivilrechts, W 130.

⁵ *Meyer-Pritzl*, Staudinger – Eckpfeiler des Zivilrechts, W 129; *Lange*, Erbrecht, § 3 Rn. 26.

⁶ *Klingelhöffer*, ZEV 2010, 385 ff.; *Scholz*, Bonner Rechtsjournal 2014, 94, 96; *Odersky*, MittBayNotZ 2008, 2 ff.

⁷ Vgl. hierzu *Röthel*, Gutachten A zum 68. Deutschen Juristentag.

⁸ Die Zulässigkeit eines Testaments unter Verwendung eines Touchpens bejahend: Ohio Court of Common Pleas, Quinipiac Probate Law Journal 27 (2014), 412; noch weitgehender ein Gericht in Australien, welches sogar eine SMS als Testament anerkannt hat, <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/australien-gericht-erkennt-nicht-abgeschickte-sms-als-gueltiges-testament-an-a-1172374.html> Abruf v. 12.07.2024; aufgrund der Corona-Pandemie gab es in New York die Möglichkeit, ein Testament durch Gebrauch der Audio-Video-Technologien zu errichten.

⁹ *Lange/Kuchinke*, Erbrecht, § 19 I 1.

„Neuheit maschineller Hilfsmittel“¹⁰. Angesichts der weiten Verbreitung elektronischer Texterstellungsprogramme und digitaler Schreibhilfen wie Touchpens¹¹ oder Smartpens haben sich die Umstände der Dokumentenerrichtung allerdings mittlerweile erkennbar weit von denjenigen entfernt, von denen der Gesetzgeber zum Zeitpunkt der Schaffung der erbrechtlichen Formvorschriften noch ausgehen durfte¹². So erscheint es infolge der universellen Verbreitung von Tablet, Smartphone, Computer und Co. in der heutigen Zeit keineswegs abwegig, dass dem Erblasser derartige Technologien im Zeitpunkt der Testamentserrichtung eher zur Hand sein werden, als Stift und Papier. In Anbetracht der Tatsache, dass die Mehrzahl der Testamente privatschriftlich errichtet wird¹³, in der Bevölkerung jedoch bezüglich der genauen Anforderungen an diese Testamentsform große Unwissenheit herrscht¹⁴, dürfte sich der Erblasser über deren Tauglichkeit zur Abfassung seines letzten Willens auch kaum Gedanken machen. Es steht demzufolge zu erwarten, dass in naher Zukunft vermehrt die Frage nach der Wirksamkeit von Testamenten, welche mittels digitaler Hilfsmittel gefertigt worden sind, auftreten wird. Ihre Beantwortung ist daher, auch im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gewährleistete Testierfreiheit, von beachtlicher Relevanz. Dies gilt neben den von § 2231 BGB vorgesehenen ordentlichen Testamentsformen gleichermaßen für den Bereich der sog. Nottestamente. Gerade die Corona-Pandemie hat das Bedürfnis deutlich werden lassen, dem Erblasserwillen selbst in Notlagen noch effektiv zur Geltung zu verhelfen. Ist allerdings gegenüber dem infizierten Erblasser Quarantäne angeordnet, stellt sich notgedrungen die Frage, ob eine mündliche Erklärung des Erblassers vor drei Zeugen – wie sie für ein Dreizeugentestament nach § 2250 BGB erforderlich ist – beispielsweise auch vor nur videotelefonisch anwesenden Zeugen errichtet werden kann.

Die vorliegende Arbeit hat zum Ziel, umfassend zu untersuchen, ob und inwieweit es bereits das geltende Gesetzesrecht ermöglicht, digitale Hilfsmittel sowohl bei der Errichtung ordentlicher, als auch außerordentlicher Testamente zu verwenden. Hierfür soll zunächst in einem ersten Teil die Testierfreiheit und der für Verfügungen von Todes wegen charakteristische Formzwang betrachtet und aus diesen

¹⁰ von Hippel, Formalismus und Rechtsdogmatik, S. 187.

¹¹ Herkömmlicherweise auch Eingabestift oder Stylus genannt.

¹² Siehe dazu Röthel, Gutachten A zum 68. Deutschen Juristentag, A64, wonach das holographische Testament im Zeitalter elektronischer Kommunikation und Texterstellung so weit wie nie zuvor von der Alltagskommunikation entfernt erscheint.

¹³ Vgl. Schulte, Art und Inhalt eröffneter Verfügungen von Todes wegen, S. 33, wonach das eigenhändige Testament das notarielle Testament etwa im Verhältnis 3:1 überwiegt; ebenso auch die Untersuchung von Rotering, Rechtstatsächliche Untersuchungen zum Inhalt eröffneter Verfügungen von Todes wegen, S. 38.

¹⁴ Sticherling, MüKo BGB, § 2231 Rn. 26; bei einer quantitativen Rechtsprechungsanalyse von Leipold hat sich auch gezeigt, dass § 2247 BGB zu den Normen gehört, die besonders häufig Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten sind, online verfügbar unter <https://www.jura.uni-freiburg.de/de/institute/izpr2/downloads/dateienleipold/quantitativerechtsprechungsanalyse>, Abruf v. 15.07.2024.

Grundpfeilern des Erbrechts Schlussfolgerungen bezüglich der Auslegung erbrechtlicher Formvorschriften gezogen werden. Daran anschließend werden dann die unterschiedlichen Testamentsformen des BGB eingehender dargestellt, wobei der Schwerpunkt hier zum einen auf dem eigenhändigen Testament liegt, dessen Entwicklung und Funktionen man sich zu vergegenwärtigen hat, sofern man sich mit der Frage beschäftigen möchte, ob digitale Hilfsmittel im Rahmen der Errichtung eigenhändiger Testamente verwendet werden können. Zum anderen ist ebenso auf die Nottestamentsformen näher einzugehen.

Im zweiten Teil dieser Arbeit soll dann umfassend die Möglichkeit untersucht werden, die heutzutage vorhandenen Technologien bei der Errichtung ordentlicher letztwilliger Verfügungen einzusetzen. Hierbei wird einerseits zwischen den verschiedenen Testamentsformen, andererseits zwischen den unterschiedlichen digitalen Hilfsmitteln differenziert. Zudem ist die zu diesem Themenkomplex vorhandene Literatur einer kritischen Betrachtung zu unterziehen. Der darauffolgende dritte Teil befasst sich in gleicher Weise mit den Möglichkeiten, digitale Dreizeugentestamente zu erstellen. Die Arbeit schließt sodann in einem vierten Teil mit einer Zusammenfassung der gefundenen Ergebnisse und einer kurzen Betrachtung, ob und inwiefern ein gesetzgeberisches Tätigwerden in Bezug auf eine Reform der erbrechtlichen Formvorschriften erforderlich erscheint, ab.